

Geltendes Recht	Referentenentwurf
Strafgesetzbuch	Strafgesetzbuch
(- StGB) vom: 15.05.1871 - zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 G v. 7.11.2024 I Nr. 351	(- StGB) vom: 15.05.1871 - zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 G v. 7.11.2024 I Nr. 351
§ 177	§ 177
Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter	(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder	1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug oder Mittel verwendet oder
§ 250	§ 250
Schwerer Raub	Schwerer Raub
(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub	(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub
1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet,	1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug oder Mittel verwendet,